

<b>TOP</b>	<b>Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Entwässerungsbeiträge für Maßnahmen des Wirtschaftsjahres 2016</b>
------------	---

Verfasser: Matthias Steffens Bearbeiter: Matthias Steffens Abteilung: Eigenbetrieb Abwasserwerk	
Datum: 11.12.2015	Aktenzeichen: 5 825-61
Telefon-Nr.: 02651/8009-42	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Für die beitragsfähigen Maßnahmen **Ausbau (Erweiterung) der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**
  - Ortsgemeinde Baar - Erschließung Gewerbegebiet „Im Suddel“, Oberbaar
  - Ortsgemeinde Kehrig - Erweiterung Gewerbegebiet „Rote Hohl“
  - Ortsgemeinde Kottenheim - Erweiterung Gewerbegebiet „Wolfskaul“

werden ab Baubeginn Vorausleistungen nach § 7 Abs. 5 KAG 1996 i. V. m. § 8 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 24.07.2015 erhoben.
2. Die Werkleitung wird ermächtigt, den Beitragspflichtigen neben dem Vorausleistungsbescheid auch ein Angebot auf Abschluss eines Ablösevertrages zu unterbreiten. (§ 9 Entgeltsatzung)
3. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistungsbeiträge als auch der Ablösebeiträge sind die seit 01. Januar 2006 geltenden Beitragsdurchschnittssätze für die jeweiligen Teileinrichtungen bzw. Kostenträger, die in der Haushaltsatzung 2016 formell festgesetzt sind.
4. Die Fälligkeit für die Vorausleistungen wird gemäß dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2004 auf einen Monat nach Zustellung der Beitragsbescheide festgesetzt.  
Beim Abschluss von Ablöseverträgen wird der Gesamtbeitrag ebenfalls einen nach Unterschrift des Ablösevertrages fällig.
5. Die Werkleitung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine zeitige Versen-

derung der Beitragsbescheide zu schaffen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Für das Wirtschaftsjahr 2016 steht nach den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan I/2016 der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen (Erweiterung) in folgenden Bereichen zur Realisierung an:

- Ortsgemeinde Baar - Erschließung Gewerbegebiet „Im Suddel“ Oberbaar
- Ortsgemeinde Ettringen - Erschließung Baugebiet „Im Steifen Morgen“ -  
- Erweiterung Gewerbegebiet „Wallemer Weg“
- Ortsgemeinde Kehrig - Erweiterung Gewerbegebiet „Rote Hohl“
- Ortsgemeinde Kottenheim - Erweiterung Gewerbegebiet „Wolfskaul“

Generell werden die Grundstückseigentümer/innen bei beitragspflichtigen Maßnahmen ab Baubeginn zu Vorausleistungen auf die endgültigen Entwässerungsbeiträge herangezogen.

Nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.07.1992 ist die Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen vom Verbandsgemeinderat zu treffen, da dem Werkausschuss hierzu die rechtlich-verbindliche Kompetenz fehlt.

**- Ortsgemeinde Baar – Erweiterung Gewerbegebiet „Im Suddel“ Ortsteil Oberbaar"**

Im Zuge der Kanalisierung der Abwassergruppe Nitzbachtal wurde der erste Teilbereich des geplanten Gewerbegebietes „Im Suddel“ zu den dort bestehenden Gewerbebetrieben im Trennsystem entwässert.

Die Ortsgemeinde Baar plant in 2016 die Fortführung des Bebauungsplanes zur Schaffung der Voraussetzungen für die Erschließung weiterer Gewerbegrundstücke.

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt nach der vorliegenden Entwässerungsplanung im Trennsystem, wobei der teilverlegte Schmutzwasserkanal als auch der Niederschlagswasserkanal um jeweils rd. 75 lfdm zu verlängern sind.

Die Niederschlagswasserleitung wird an die noch zu schaffende öffentliche Versickerungsanlage angebunden.

Es entsteht damit der Tatbestand der umfassenden Vorhaltung auch für Niederschlagswasser, so ein umfassender Beitragsanspruch für die Niederschlagswasserbeseitigung zugunsten des Abwasserbeseitigungsträgers entsteht.

Es werden damit **alle Anlagen** der Abwasserbeseitigung betroffen, so dass keine Kostenspaltung für Teileinrichtungen oder Kostenträger durchzuführen ist, vielmehr wird ein Vollbeitrag für die **"übrigen Anlagen"** und die **"Flächenkanalisation einschl. Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum"** sowohl für Niederschlags- als auch für Schmutzwasser erhoben.

Beitragsaufkommen: (Gewerbegrundstücke: 16.000 qm )	244.000,00 EUR
Straßenoberflächenanteil Ortsgemeinde: (dto. rd. 250 qm Verkehrsflächen)	3.650,00 EUR

#### **- Ortsgemeinde Ettringen**

#### **- Baugebiet "Am Bürresheimer Weg/Im Steifen Morgen"**

#### **nur nachrichtlich:**

Der Beschluss zur Erhebung von Vorausleistungen wurde bereits am 07.12.2006 im Verbandsgemeinderat mit folgendem Sachverhalt gefasst:

Die Ortsgemeinde hat für das Wohnbaugebiet "Am Bürresheimer Weg/Im Steifen Morgen" das Bebauungsplanverfahren als auch die Baulandumlegung abgeschlossen.

Das Neubaugebiet wird im Trennsystem entwässert, wobei der Schmutzwasserkanal an die Mischwasserkanalisation in der Südstraße angebunden wird und die Niederschlagswasserleitung an die vorhandene Niederschlagswasserleitung im Gewerbegebiet "Wallemer Weg" mit Ableitung in die zentrale öffentliche Versickerungsanlage.

Es werden alle Anlagen der Abwasserbeseitigung betroffen, so dass keine Kostenspaltung für Teileinrichtungen oder Kostenträger durchzuführen ist, vielmehr wird ein Vollbeitrag für die **"übrigen Anlagen"** und die **"Flächenkanalisation einschl. Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum"** sowohl für Niederschlags- als auch für Schmutzwasser erhoben.

#### **Beitragsaufkommen:**

(39 Grundstücke: rd. 20.500 qm lt. Flächenbilanz B-Plan)	229.000,00 EUR
Straßenoberflächenanteil Ortsgemeinde: (dto. rd. 4.200 qm Verkehrsflächen)	61.000,00 EUR

## - Ortsgemeinde Ettringen – Erweiterung Gewerbegebiet „Wallemer Weg“

### nur nachrichtlich:

Der Beschluss zur Erhebung von Vorausleistungen wurde bereits am 06.12.2012 im Verbandsgemeinderat mit folgendem Sachverhalt gefasst:

Die Ortsgemeinde hat für einen ersten Teilbereich der Erweiterung des Gewerbegebietes „Wallemer Weg“ das Umlegungsverfahren abgeschlossen und 5 bereits parzellierte Gewerbegrundstücke konkret zur Vermarktung anstehen. Hinzu kommt eine weitere Baufläche noch ohne Interessent mit 10.000 qm.

Das Bebauungsplanverfahren findet sich noch im frühen Vorstadium.

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt nach der vorliegenden Entwässerungsplanung in diesem Teilbereich auf einer Länge von jeweils rd. 80 lfdm im klassischen Trennsystem, wobei der Schmutzwasserkanal an die vorhandene Schmutzwasserleitung aus dem ersten Bauabschnitt mit Anbindung an die Mischwasserleitung in der Südstraße angeschlossen wird und die Niederschlagswasserleitung an die bestehende Niederschlagswasserleitung des ersten Bauabschnittes mit Ableitung in die vorhandene öffentliche Versickerungsanlage unterhalb des alten Sportplatzes angebunden wird.

Es entsteht damit der Tatbestand der umfassenden Vorhaltung auch für Niederschlagswasser, so ein umfassender Beitragsanspruch für die Niederschlagswasserbeseitigung zugunsten des Abwasserbeseitigungsträgers entsteht.

Es werden damit **alle Anlagen** der Abwasserbeseitigung betroffen, so dass keine Kostenspaltung für Teileinrichtungen oder Kostenträger durchzuführen ist, vielmehr wird ein Vollbeitrag für die **"übrigen Anlagen"** und die **"Flächenkanalisation einschl. Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum"** sowohl für Niederschlags- als auch für Schmutzwasser erhoben.

Beitragsaufkommen: (6 Gewerbegrundstücke: 19.899 qm ) 311.875,00 EUR

Straßenoberflächenanteil Ortsgemeinde:

(dto. rd. 800 qm Verkehrsflächen)

11.750,00 EUR

## - Ortsgemeinde Kehrig – Erweiterung Gewerbegebiet „Rote Hohl“

Die Ortsgemeinde Kehrig hat im Jahre 2002 das Gewerbegebiet „Rote Hohl“, damals noch „Einiger Höhe“ genannt, erschlossen.

Aufgrund der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken und nach dem nunmehr möglichen Erwerb der Erweiterungsfläche plant die Ortsgemeinde für 2016 die Erweiterung dieses Teilbereiches.

Nach der mit den Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsplanung erfolgt die Entwässerung des Erweiterungsbereiches ebenfalls im Trennsystem, wobei der Schmutzwasserkanal an die bestehende Leitung aus dem 1. Teilbereich angebunden wird und der Niederschlagswasserkanal nach Verlegung der derzeitigen Versickerungsbecken nach unten in die neue zentrale öffentliche Versickerungsanlage unterhalb der Gewerbegrundstücke am Geländetiefpunkt.

Die zentrale Versickerungsanlage ist als "übrige Anlage" im Sinne des Bei-

tragsrechtes einzustufen, die für die Ableitung von Niederschlagswasser aus den privaten Gewerbegrundstücken und der Straßenflächen vorgesehen ist, so dass damit alle Anlagen der Abwasserbeseitigung betroffen sind und daher keine Kostenspaltung für Teileinrichtungen oder Kostenträger durchzuführen ist.

Vielmehr wird ein Vollbeitrag für die **"übrigen Anlagen"** und die **"Flächenkanalisation einschl. Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum"** sowohl für Niederschlags- als auch Schmutzwasser erhoben.

**Beitragsaufkommen:**

(rd. 5 ha Rohbauland lt. Flächenbilanz B-Plan)	620.000,00 EUR
Straßenoberflächenanteil Ortsgemeinde: (dto. rd. 2.000 qm Verkehrsflächen)	29.000,00 EUR

**- Ortsgemeinde Kottenheim – Erweiterung Gewerbegebiet „Wolfskaul“**

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat im Jahre 2001/2002 das Gewerbegebiet „Wolfskaul“, erschlossen.

Aufgrund der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken plant die Ortsgemeinde für 2016 die Erweiterung dieses Teilbereiches.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass im Wege des modifizierten Trennsystem Niederschlagswasser weitestgehend auf den Grundstücken zu versickern ist und nur Notüberläufe an die Wegeseiten-/Versickerungsgräben zulässig sind;

Die Straßenoberflächenentwässerung erfolgt ebenfalls über diese Wegeseiten-/Sickergräben mit Anschluss an eine Niederschlagswasserleitung mit Einleitung unterhalb in den Thürer Bach. (wasserrechtl. Erlaubnis SGD Nord vom 19.10.2000 liegt vor).

Im ersten Bauabschnitt wurde diese Leitung bereits verlegt und wäre damit auch zu erweitern.

Letztere Kosten trägt die Ortsgemeinde, weil der öffentliche Abwasserträger keine öffentlichen Niederschlagswasseranlagen in diesem Falle vorhält.

Analog wurde auch der erste Bauabschnitt mit dem Investor abgerechnet.

Eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung der Verbandsgemeinde wird damit nicht vorgehalten.

Damit verbleibt es bei der ausschließlichen Veranlagung von Schmutzwasserbeiträgen für die **"übrigen Anlagen"** und die **"Flächenkanalisation einschl. Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum"**, wie folgt:

**Beitragsaufkommen:**

<b>Bauflächen 61.000 m</b>	<b>rd. 449.000,00 EUR</b>
----------------------------	---------------------------

**Abschluss von Ablöseverträgen**

Anstelle eines Vorausleistungsbescheides als Verwaltungsakt können mit den Grundstückseigentümern nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 9 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung Ablöseverträge über den einmaligen Entwäs-

serungsbeitrag geschlossen werden, wobei hierbei die gleichen Voraussetzungen wie bei der Beitragsveranlagung durch Bescheid selbst gegeben sind (Fälligkeit u.ä.). Es wird auch hier vorgeschlagen, den Abschluss eines Ablösevertrages anzubieten.

**Beitragsberechnung:**

Für die Berechnung der Vorausleistungen als auch der Ablösebeiträge finden folgende Beitragsdurchschnittssätze Anwendung:

**1. übrige Anlagen**

Schmutzwasserbeitrag: 1,1256 € /m<sup>2</sup> beitragspfl. Fläche  
 Niederschlagswasserbeitrag: 1,4819 € /m<sup>2</sup> beitragspfl. Fläche

**2. Flächenkanalisation einschl. Hausanschlüsse i. ö. Verkehrsraum**

Schmutzwasserbeitrag: 4,1338 €/m<sup>2</sup> beitragspfl. Fläche  
 Niederschlagswasserbeitrag: 8,1668 €/m<sup>2</sup> beitragspfl. Fläche  
 Dies entspricht bei einem Grundstück von 600 qm und einem Abflussbeiwert von 0,4 einer tatsächlichen Beitragsbelastung je qm Katasterfläche von rd. **11,22 €.**

**- Fälligkeit:**

Die Fälligkeit für die Vorausleistungen wird gemäß dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2004 auf **einen Monat nach Zustellung der Beitragsbescheide** festgesetzt.

Beim Abschluss von Ablöseverträgen wird der Gesamtbeitrag ebenfalls einen Monat nach Unterschrift des Ablösevertrages fällig.

Die Werkleitung wird ermächtigt, die Fälligkeiten im Rahmen dieser Regelung spezifiziert festzulegen.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat ausgesprochen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Erfolgsplan 2016	<input checked="" type="checkbox"/> Vermögens plan 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 760.000,00 €	Sachkonto: 212 21/31/41

**Anlagen:**